

An:

Der Magistrat der Stadt Nidda
Fachbereich 04 – Technisches Rathaus
Fachgebiet 04.2 – Tiefbau
Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda

E-Mail: strassenaufbruch@nidda.de

- Meldung Fertigstellung / Abnahme Straßenaufbruch -

1.0 Meldung Fertigstellung Straßenaufbruch

1.1 Aufbruchnummer *): _____

1.2 Meldedatum gemäß Vordruck *): _____

1.3 Name und Anschrift der
Bauherrschaft *):

1.4 Name und Anschrift ausführende
Baufirma *):

1.5 Arbeiten am *):
☐ Gasrohrnetz ☐ Wasserrohrnetz
☐ Fernwärmenetz ☐ Kanalnetz
☐ Stromnetz ☐ Straßenbeleuchtungsnetz
☐ Telekommunikationsnetz
☐ Sonstiges: _____

1.6 Art der Ausführung *):
☐ Instandsetzung ☐ Hausanschluss
☐ Verlängerung der Leitung
☐ Sonstiges: _____

1.7 Ortsangabe Aufbruchstelle *):
• Ortsteil: _____
• Straße, Hausnummer: _____

1.8 Die Bauherrschaft erklärt, dass

- die Baustelle ordnungsgemäß aufgeräumt wurde;
- die Verkehrsbeschilderung wieder im Ursprungszustand ist;
- die vorgeschriebene Wiederherstellung der Straßenbefestigung gemäß den allgemein anerkannten technischen Regelwerken sach- und fachgerecht ausgeführt wurde;
- während der Verfüllungsarbeiten bzw. dem Abschluss eine ausreichende Dichte der Verfüllung und der Tragschichten gemäß den allgemein anerkannten technischen Regelwerken erreicht worden ist;
- die Gewährleistung für die festgelegte Dauer, ab Abnahmedatum, von ihm bzw. seinem Rechtsnachfolger übernommen wird.

1.9 Datum Fertigstellung *):

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist mit dem Fachgebiet 04.2 Tiefbau ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

2.0 Abnahme und Gewährleistungsbeginn (Wird im Rahmen der Abnahme vor Ort gemeinsam ausgefüllt!)

2.1 ☐ Die Wiederherstellung der Oberfläche wurde in Ordnung befunden und am _____ abgenommen.

☐ Die Wiederherstellung der Oberfläche wird wegen wesentlicher Mängel nicht abgenommen.

☐ Sämtliche Mängel gemäß Anlage Abnahmeprotokoll sind bis zum _____ zu beheben. Danach erfolgt eine Nachabnahme. Die Fertigstellung ist der Stadt anzuzeigen. Die mängelfreie Nachabnahme fand statt am _____

2.2 Bohrkernuntersuchungen ☐ wurden / ☐ wurden nicht angeordnet.

Die Stadtverwaltung Nidda behält sich vor im Verdachtsfall der unsachgemäßen Ausführung Bohrkern anzuordnen, die zu Lasten des Bauherren gehen.

2.3 Die Gewährleistungsfrist wird mit ☐ 5 Jahren ☐ 3 Jahren ☐ 2 Jahren festgelegt. Sie beginnt demnach am _____ und endet am _____.

Für die Bauherrschaft:

Name in Druckschrift

Unterschrift Bauherr

Für die Stadt Nidda:

Stadtverwaltung Nidda
Fachbereich 04 – Technisches Rathaus
Fachgebiet 04.2 – Tiefbau

Name in Druckschrift

Unterschrift Vertreter der Stadt Nidda